

**Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX
für Reifenumrüstungen von SUZUKI-Krafträdern**

Ausgabe: 04/96
Seite : 17

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten des TÜV Hannover/ Sachsen-Anhalt e.V. keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
SN41A D786	DR 600 S SU / R / RU	v. 1.85 x 21 h. MT2.50x17	v. 90/90-21 54S	2	v. 90/90-21 54R	2
			v. 100/80-21 56S	3	v. 100/80-21 56R	3
			v. 3.00-21 51R h. 130/80-17 65S h. 5.10-17 67R	6	v. 3.00-21 51R h. 130/80 17 65R h. 5.10-17 67R h. 130/80R17 65S	6
GN77B H008	GSF 600 /U GSF 600 S/SU (mit Halb- verkleidung)	v. MT 3.00x17 h. MT 4.50x17	v. 110/70-17 54H Exedra G601G TL Bridgestone		v. 110/70-17 54H K505F TL Dunlop	
			h. 150/70-17 69H Exedra G602 TL Bridgestone (Paarung nur für GSF 600/ U)		h. 150/70-17 69H K505 TL Dunlop (Paarung nur für GSF 600/ U)	
			v. 110/70-17 54H K505FL TL Dunlop h. 150/70-17 69H K505M TL Dunlop (Paarung nur für GSF 600/ U)		v. 110/70-17 54H D103F TL Dunlop h. 150/70-17 69H D103 TL Dunlop (Paarung nur für GSF 600/ U)	
			v. 110/70ZR17 ME21 Fr. Racing TL Metzeler		v. 110/70ZR17 D204F TL Dunlop h. 150/70ZR17 D202 TL Dunlop	
			h. 150/70ZR17 ME22 TL Metzeler		v. 110/70ZR17 Macadam 90X TL Mich. h. 150/70ZR17 Macadam 90X TL Mich.	
		v. 110/70ZR17 BT50F Radial TL Bridg. h. 150/70ZR17 BT54R Radial G TL Bridgestone		v. 110/80ZR17 MTR 03 TL Pirelli h. 150/70ZR17 MTR 04 TL Pirelli	E	
				v. 110/80ZR17 D205F TL Dunlop h. 150/70ZR17 D205 TL Dunlop	E	
				v. 110/80ZR17 ME Z2 Fr TL Metzeler h. 150/70ZR17 ME Z2 TL Metzeler	E	

- Anm. zu Ziff.:
- E Anbauabnahme/Eintragung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
 - 2 Verwendung mit Schlauch
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Diese Prüfbescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifenpaarungen, die in dieser Bescheinigung mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau der in dieser Bescheinigung nicht mit "E" gekennzeichneten Reifenpaarungen, bzw. bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. Diese Prüfbescheinigung ist aber vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

Hannover, den 17.04.96

Obering. Dipl.-Ing. Schilling
Leiter der Technischen Prüfstelle
für den Kraftfahrzeugverkehr
Hannover und Westfalen-Ost



Dipl.-Ing. Baumeister
Amtlich anerkannter
Sachverständiger für den
Kraftfahrzeugverkehr

SUZUKI MOTOR GMBH
DEUTSCHLAND

L. Braun
Bereichsleiter
Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift
des Händlers